

Titel der Drucksache:

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Drucksache

**0336/14**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	19.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

10.03.2014, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2 – Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 25.02.2014

Anlage 3 - Synopse

#### Sachverhalt

§ 5 der Hauptsatzung regelte bislang die Wahl der Ortsteilräte. Der Wahltag sollte nicht der Wahltag der Gemeinderatswahlen (§ 8 ThürKWG) sein. Weiterhin sollte die Wahlzeit lediglich von 10:00 bis 15:00 Uhr festgesetzt sein und schließlich sollte es keine verbundenen Wahlen geben.

In Ansehung dieser Sachlage wurde eine Anfrage an die Kommunalaufsicht gerichtet, ob es möglich sei, die Wahl mit der am 14.09.2014 stattfindenden Landtagswahl zu verbinden.

Mit Schreiben vom 25.02.2014 (Posteingang 26.02.2014) teilte die Kommunalaufsicht mit, dass dies nicht möglich sei und die Wahl der Ortschaftsräte vor dem 01.06.2014 durchgeführt werden müsse. Klargestellt wurde, dass die Amtszeit der zurzeit amtierenden Ortsteilräte mit der Amtszeit des zurzeit amtierenden Stadtrates am 31.05.2014 endet.

Dadurch, dass die Landeshauptstadt Erfurt durch ihre Hauptsatzung in den Ortsteilen die Ortsteilverfassung eingeführt habe, sei sie auch verpflichtet, den Wahltermin für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte so zu bestimmen, dass nach Ablauf der Amtszeit der zurzeit noch amtierenden Ortsteilräte am 31.05.2014 die Ortsteilräte mit Beginn der neuen Amtszeit am 01.06.2014 auch wieder besetzt sind.

Aufgrund der notwendigen Zeitabläufe zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl kommt als Wahltermin nur noch der Termin der Kommunalwahl am 25.05.2014 in Frage.

Die bisherige Regelung des § 5 der Hauptsatzung schließt eine Verbindung von Wahlen aus. Daher ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. In Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium erfolgt eine Neufassung des § 5 der Hauptsatzung. Mit der Satzungsänderung werden die Vorschriften des ThürKWG und der ThürKWO nunmehr bei der Wahl der Ortsteilräte entsprechend angewendet werden.